

## **Amtsgericht Dinslaken**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 22.04.2026, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 206, Schillerstraße 76, 46535 Dinslaken**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dinslaken, Blatt 3389,**

**BV Ifd. Nr. 4**

Gemarkung Dinslaken, Flur 58, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche,

Grenzstraße, Größe: 372 m<sup>2</sup>

- hieran ein 4/6 Miteigentumsanteil -

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen ideellen 4/6 Miteigentumsanteil an einem mit vier PKW-Einzelgaragen und einer PKW-Doppelgarage bebauten 372 m<sup>2</sup> großen Grundstück. Die Fertiggaragen in Stahlelement-Systembauweise sind mit Sektionaltoren ausgestattet und wurden im Jahr 2014 aufgestellt. Eine Innenbesichtigung konnte lediglich in Teilbereichen durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

62.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.